

Bedingungen der Servicevereinbarung

Die **Quantec Systems GmbH**, Krendelstr. 32, 30916 Isernhagen (nachfolgend "**Quantec**" genannt) und der jeweilige im Angebot genannte Kunde (nachfolgend "**Kunde**" genannt), jeweils einzeln nachfolgend als "**Partei**" oder gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet, vereinbaren hiermit das Folgende:

Präambel

Quantec bietet IT-Dienstleistungen in der Windenergiebranche an.

Der Kunde ist Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, der bestimmte Leistungen von Quantec beziehen möchte.

1 Definitionen und Auslegungsgrundsätze

1.1 Definitionen

Vertrauliche Informationen	Hat die Bedeutung wie in Abschnitt 10.1 definiert
Controller	Der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 GDPR
GDPR	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016
Interface	Der physikalische Übergabepunkt, bis zu dem Quantec seine Leistungen erbringt; d.h. der Routerausgang des Rechenzentrums von Quantec oder seines Subunternehmers
Angebot	Das von Quantec zur Verfügung gestellte Dokument, in dem Quantec die zu erbringenden Leistungen und die jeweiligen Gebühren auflistet
Persönliche Daten	Personal Data as defined in Art. 4 No. 1 GDPR
Referenced Contractual Documents	Any further documents which are referenced in the Offer and according to the Offer shall form a part of the Service Agreement
Dienstleistungsvertrag	Die Servicevertragsbedingungen, das entsprechende Angebot und alle referenzierten Vertragsdokumente

Bedingungen der Servicevereinbarung Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Dienstleistungsvertrag (d. h. dieses Dokument)

Dienste Die Leistungen im Rahmen des Servicevertrags

1.2 Ausdrücke in englischer Sprache, denen in Klammern und kursiv ein deutscher Begriff folgt (z.B. Erfüllungshilfe), haben die Bedeutung, die der deutsche Begriff im deutschen Recht hat.

1.3 Soweit einzelne Klauseln oder Abschnitte ausdrücklich auf eine bestimmte Leistung Bezug nehmen, gelten diese Klauseln oder Abschnitte nur für die jeweilige Leistung.

2 Vertragliche Struktur und Normenhierarchie

2.1 Der Servicevertrag besteht aus den folgenden Vertragsunterlagen:

- Die Bedingungen der Servicevereinbarung
- Das jeweilige Angebot
- Referenzierte Vertragsdokumente

2.2 Im Falle von Konflikten oder Widersprüchen zwischen den verschiedenen in Ziffer 2.1 aufgeführten Vertragsdokumenten entspricht die Rangfolge der Reihenfolge der Dokumente in Ziffer 2.1.

2.3 Wollen die Parteien von der in den Ziffern 2.1. und 2.2. dieser Servicevertragsbedingungen festgelegten Rangfolge abweichen, so hat die jeweilige Klausel des nachrangigen Dokuments die entsprechende Klausel des übergeordneten Dokuments, von der sie abweicht, ausdrücklich zu benennen.

2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn Quantec ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

3 Leistungsumfang

3.1 Quantec kann im Rahmen des Servicevertrages verschiedene Services anbieten. Der Kunde kann neue Services mit einem neuen Angebot bestellen. Mit der gegenseitigen Unterzeichnung eines entsprechenden Angebots ist die Bestellung der Leistungen abgeschlossen.

3.2 Quantec wird die im jeweiligen Angebot beschriebenen Leistungen erbringen.

3.3 Jedes Angebot bildet zusammen mit diesen Servicevertragsbedingungen und allen weiteren anwendbaren Vertragsdokumenten eine separate und verbindliche rechtliche Vereinbarung (jeweils ein Servicevertrag wie hier definiert). Die Beendigung einer Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der anderen Vereinbarungen.

- 3.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Leistungsumfang im Servicevertrag abschließend beschrieben ist. Eine zusätzliche Umfangs- oder Beschaffenheitsvereinbarung ist nicht getroffen worden; zusätzliche Garantien und Zusicherungen sind von Quantec nicht abgegeben worden.

4 Zugang und Bereitstellung von Informationen

- 4.1 Der Kunde wird alle Informationen, Software und Daten, die Quantec zum Zwecke der Leistungserbringung benötigt, auf erstes Anfordern zur Verfügung stellen.
- 4.2 Soweit dies zur Erbringung der Leistungen erforderlich ist, verpflichtet sich der Kunde, jedem Mitarbeiter von Quantec, der in den Räumlichkeiten des Kunden arbeitet, eine geeignete und angemessene Arbeitsumgebung zur Verfügung zu stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Büroräume, Telefone, eigenständigen Internetzugang, Materialien, Geräte, ordnungsgemäß funktionierende PC-Arbeitsplätze, Computerzeit und solche anderen Einrichtungen.
- 4.3 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern von Quantec zu jeder angemessenen Zeit den Zutritt zu den Räumlichkeiten des Kunden bzw. den vollständigen Zugriff auf die Software und die Hardware und Betriebsumgebung des Kunden, soweit dies zum Zwecke der Erbringung der Leistungen erforderlich ist. Quantec wird den erforderlichen Zugang eine angemessene Zeit im Voraus ankündigen.
- 4.4 Soweit der Kunde verlangt, dass das Personal von Quantec (einschließlich seiner Subunternehmer) Standort- oder Informationssicherheitsrichtlinien einhält, hat der Kunde diese Richtlinien vorab zur Verfügung zu stellen, das Personal in diesen Richtlinien zu schulen und in jedem Fall einen Ansprechpartner für diesbezügliche Fragen zu benennen.
- 4.5 Der Kunde stellt sicher, dass er weiterhin über alle Zustimmungen und Lizenzrechte in Bezug auf:
- 4.5.1 die gesamte Hardware und Software innerhalb seiner IT-Umgebung, einschließlich der Software; und
- 4.6 zu allen Dokumenten und anderen Materialien, die er Quantec zur Verfügung stellt
- die Quantec für die Erbringung der Dienstleistungen verwenden wird.

5 Gebühren

- 5.1 Die anwendbaren Gebühren sind im Angebot angegeben.
- 5.2 Sofern im jeweiligen Angebot nicht anders angegeben, können monatlich wiederkehrende Servicegebühren im Voraus für die jeweils folgenden Monate berechnet werden. Servicegebühren nach Aufwand sind für jeden Monat im Nachhinein zu zahlen. Quantec kann jedoch eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50% der zu erwartenden Servicegebühren verlangen.
- 5.3 Kündigt der Kunde den Servicevertrag, während Quantec an einem bestimmten Arbeitspaket arbeitet, ist ein anteiliger Betrag der Gebühren für dieses Arbeitspaket zu zahlen.

5.4 Stehen Quantec Zahlungen nach Aufwand zu, so sind in den Rechnungen die Beschreibung der jeweiligen Leistungen, die Anzahl der damit befassten Mitarbeiter und zugelassenen Unterauftragnehmer, die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. -tage und der Tagessatz jedes dieser Mitarbeiter anzugeben.

5.5 Die in Rechnung gestellte Vergütung ist innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt einer Rechnung ohne Abzug fällig.

6 Garantie

6.1 Quantec wird die Leistungen fach- und termingerecht und in Übereinstimmung mit den im Servicevertrag festgelegten Spezifikationen erbringen.

6.2 Soweit Quantec Leistungen über eine von Quantec gewartete Cloud erbringt, gewährleistet Quantec eine Verfügbarkeit dieser Leistungen von 95% pro Jahr.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, Quantec nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und in zumutbarer Weise an der Fehlerbegrenzung mitzuwirken.

6.4 Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für die Beschaffung, Wartung, allgemeine Effektivität und Effizienz der Hardware und der Betriebsumgebung, auf der Quantec die Dienstleistungen erbringt, wenn diese nicht von Quantec bereitgestellt wird.

7 Haftung

7.1 Quantec haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet Quantec nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstleistungsvertrages einschließlic der jeweiligen Leistungen erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von Quantec auf den typischen vorhersehbaren Schaden aus diesem Servicevertrag beschränkt.

7.3 Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten nach dem Stand der Technik verantwortlich. Im Falle eines von Quantec zu vertretenden Datenverlustes haftet Quantec nach Maßgabe der Ziffer 7.2 nur, wenn und soweit der jeweilige Schaden bei regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre.

7.4 Die Haftungsbeschränkungen gemäß dieser Ziffer 7 gelten auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen von Quantec.

7.5 Eine etwaige Haftung von Quantec für abgegebene *Garantien* - die ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen, um Garantien im Rechtssinne zu sein - sowie für Ansprüche aufgrund des **Produkthaftungsgesetzes** bleibt unberührt.

7.6 Die Gesamthaftung von Quantec ist auf die Höhe der dem Auftraggeber im jeweiligen Vertragsjahr auferlegten Jahresgebühren aus allen Serviceverträgen zwischen Quantec und dem Auftraggeber, mindestens jedoch auf EUR 100.000 (einhunderttausend) begrenzt. Die Parteien sind sich einig, dass diese Haftungsgrenze im Hinblick auf die erbrachten Leistungen und die zu erwartende Vergütung angemessen ist.

7.7 Jede weitere Haftung von Quantec ist ausgeschlossen.

7.8 Der Kunde ist verpflichtet, Schäden oder konkrete Gefahren im Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen unverzüglich Quantec mitzuteilen oder von Quantec aufnehmen zu lassen, damit Quantec möglichst frühzeitig informiert ist und in zumutbarer Zusammenarbeit mit dem Kunden Maßnahmen zur Schadensminderung ergreifen kann.

8 Geistiges Eigentum und Haftungsfreistellung

8.1 Jede Partei behält die ausschließlichen Rechte an und das Eigentum an ihrem geistigen Eigentum (gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte), das vor dieser Vereinbarung bestand oder während der Erbringung der Leistungen entwickelt wurde.

8.2 Jegliches geistige Eigentum, das von einer der Parteien im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung geschaffen wird, ist und bleibt das alleinige und exklusive Eigentum der entwickelnden Partei.

8.3 Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 69d Abs. 2, 3, 69e UrhG ist der Kunde in keinem Fall berechtigt, in die von Quantec zur Verfügung gestellte Software einzubrechen, sie zu dekompileieren, zu kopieren, zu modifizieren, zu verändern oder ihre Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen. Dies schließt die Verpflichtung des Kunden ein, Schutzmaßnahmen wie Urheberrechtsvermerke und sonstige Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle von ihm angefertigten oder ihm zur Verfügung gestellten vollständigen oder teilweisen Kopien in unveränderter Form einzuarbeiten.

8.4 Beauftragt der Kunde Quantec, Schnittstellen zu Fremdsoftware zu schaffen oder in sonstiger Weise die Interoperabilität mit Fremdsoftware zu gewährleisten, wird Quantec ausschließlich nach Weisung des Kunden tätig. Der Kunde hat für die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Leistungen Sorge zu tragen. Der Kunde stellt Quantec von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter durch solche Leistungen beruhen.

9 Datenschutz

9.1 Der Kunde stellt sicher, dass Quantec bei der Erbringung der Dienstleistungen keine personenbezogenen Daten verarbeitet, für die der Kunde oder ein Dritter die verantwortliche Stelle ist.

9.2 Stellen die Parteien zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass Quantec personenbezogene Daten verarbeiten muss, für die der Kunde oder ein Dritter die verantwortliche Stelle ist, um die Leistungen zu erbringen, werden die Parteien die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Solange diese Anforderungen nicht erfüllt sind, ist Quantec nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen.

10 Vertraulichkeit

- 10.1 Für die Zwecke dieser Vereinbarung umfasst der Begriff "**vertrauliche Informationen**" unter anderem Software, einschließlich aller Spezifikationen, alle Dokumente, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bedingungen des Dienstleistungsvertrags, alle Informationen, die den technischen Betrieb einer der Parteien betreffen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Computersysteme, Ausrüstung und Einrichtungen, sowie die finanziellen, geschäftlichen und kommerziellen Informationen der Parteien. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder werden oder von einer Partei unabhängig erstellt oder erlangt wurden, es sei denn, sie sind das Ergebnis einer Offenlegung durch eine dritte Partei unter Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen.
- 10.2 Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, die vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht zu verkaufen, zu übertragen, zu veröffentlichen, offenzulegen, auszustellen oder anderweitig Dritten zugänglich zu machen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei. Jede Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen zu sichern und zu schützen und durch schriftliche Vereinbarung mit ihren Mitarbeitern, Vertretern und/oder Unterauftragnehmern, die Zugang zu solchen vertraulichen Informationen haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.
- 10.3 Dieser Abschnitt 10 erlegt keine Verpflichtungen in Bezug auf Informationen auf, die (a) vor dem Erhalt von der jeweils anderen Partei im Besitz einer Partei waren; (b) ohne Verschulden der Partei, die die Informationen erhält, öffentlich bekannt sind oder werden; (c) der Partei rechtmäßig von einer dritten Partei ohne Einschränkung der Offenlegung offengelegt wurden; oder (d) von der Partei ohne Verwendung der vertraulichen Informationen entwickelt werden, wie durch Belege nachgewiesen werden kann.
- 10.4 Jede Partei darf Offenlegungen vornehmen, soweit dies gesetzlich oder durch Gerichtsbeschluss vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, die Partei unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um die Partei, die die vertraulichen Informationen zur Verfügung gestellt hat, so schnell wie möglich von einer solchen Offenlegung in Kenntnis zu setzen, und unternimmt sorgfältige Anstrengungen, um eine solche Offenlegung zu begrenzen und eine vertrauliche Behandlung oder eine Schutzanordnung zu erwirken, und hat der Partei, die die vertraulichen Informationen zur Verfügung gestellt hat, die Teilnahme an dem Verfahren gestattet.
- 10.5 Jede Partei erklärt sich ferner bereit, die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen, sobald sie von einer Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß einer Dienstleistungsvereinbarung Kenntnis erlangt, und der anderen Partei jede angemessene Unterstützung bei der Untersuchung derselben zu gewähren. Jede Partei unterstützt die andere Partei nach besten Kräften bei der Identifizierung und Verhinderung einer unbefugten Nutzung oder Offenlegung von Teilen der vertraulichen Informationen. Keine Partei darf vertrauliche Informationen der anderen Partei an Dritte weitergeben, es sei denn, sie hat (a) die vorherige schriftliche Zustimmung dieser Partei eingeholt und (b) vorausgesetzt, dass die dritte Partei eine Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung direkt mit der anderen Partei abgeschlossen hat.
- 10.6 Verpflichtungen und Zusagen in Bezug auf Vertraulichkeit und Geheimhaltung, unabhängig davon, ob sie in dieser Klausel oder an anderer Stelle im Servicevertrag enthalten sind, bestehen fünf (5) Jahre nach Beendigung des Servicevertrags fort.

11 Laufzeit und Beendigung, Bestellung und Stornierung von Leistungen

- 11.1 Wenn im Angebot keine Laufzeit angegeben ist, wird der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, beginnend mit dem Datum des Abschlusses der gegenseitigen Unterzeichnung.
- 11.2 Sofern im jeweiligen Angebot nicht anders angegeben, kann jede Partei den Servicevertrag jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- 11.3 Das Recht beider Parteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn:
- 11.3.1 Die ausstehenden Zahlungen des Kunden belaufen sich auf mindestens ein Monatsentgelt; oder
- 11.3.2 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen von Quantec oder des Kunden eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens unmittelbar bevorsteht.
- 11.4 Kündigungen müssen schriftlich (z.B. per E-Mail) erklärt werden (Textform). Das Gleiche gilt für die Kündigung einzelner Dienste.
- 11.5 Quantec erstattet dem Kunden anteilig, wenn Gebühren im Voraus gezahlt wurden.

12 Sonstiges

- 12.1 Die Dienstleistungsvereinbarung ersetzt alle früheren und gleichzeitigen Diskussionen und Vereinbarungen, sowohl schriftlich als auch mündlich, zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand der Dienstleistungsvereinbarung und stellt die einzige und gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Gegenstand dar.
- 12.2 Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zum Servicevertrag sind nur gültig, wenn sie zwischen den Parteien in *Schriftform vereinbart wurden*.
- 12.3 Der Servicevertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des deutschen Kollisionsrechts.
- 12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Servicevertrag ist Isernhagen (*Landgericht Hannover*).
- 12.5 Sollte eine Bestimmung des Servicevertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Servicevertrages nicht berührt. Die Parteien sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die unwirksame Bestimmung nach Treu und Glauben durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhalts des Servicevertrages herbeigeführt wird.

August 2019